

Ein Frauenberuf

Autor(en): **E.P.-L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Lage des Bäckergesellen, der 12 und 14 Stunden arbeitet, mitunter schon um Mitternacht beginnt und sich überhaupt in wenig hygienischen Verhältnissen befindet, ist durchaus anormal und bedauernswert; das Bäckergewerbe stellt von diesem Gesichtspunkte aus einen einzigartigen Typus der Nachtarbeit dar. Wir können uns im übrigen vom allgemeinen Gesichtspunkte aus auf die überaus richtigen Ausführungen der Botschaft des Bundesrates über die ernstesten Schattenseiten aller Nachtarbeit stützen. (Seite 64 und 66.)

Wenn es notwendig ist, dass ein eidgenössisches Schutzgesetz auf diesem Gebiete erlassen werde, so erscheint es um so dringender, dass der eidgenössische Gesetzgeber mindestens das Verbot dieser Art Arbeit im neuen Fabrikgesetz gutheisse.

Dies sind die Erwägungen allgemeiner Natur, die wir uns der nationalrätlichen Kommission zu unterbreiten erlauben. Wir zweifeln nicht, hochgeehrter Herr Präsident und hochgeehrte Herren, dass Sie denselben Ihre wohlwollende Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Als Begründung gestatten wir uns, eine diesbezügliche Arbeit des Herrn Prof. Dr. Sieveking (Zürich) beizulegen. Sie finden in derselben die Analyse und das Restimee einer Erhebung bei Schweizerärzten, deren Bedeutung Ihnen nicht entgehen kann. Die Originale der Briefe dieser Ärzte stehen Ihrer Kommission gerne zur Verfügung.

In der Hoffnung, dass Sie unsern Wunsch einer sorgfältigen Prüfung wert halten werden, ersuchen wir Sie, hochgeehrter Herr Präsident und hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung entgegenzunehmen.

Für die Soziale Käuferliga:

E. Pieczynska-Reichenbach, Präsident.

F. Filliol, Sekretär.

Ein Frauenberuf.

Während die Frauen heisse Kämpfe um die Erschliessung neuer Erwerbsquellen und höherer Berufe ausfechten, haben sie nicht alle diejenigen, selbst nicht die bestbesoldeten in Beschlag genommen, die ihnen offenstehen und zu deren Ausfüllung ihre Eigenart sich besonders eignet. Zu diesen letzteren zähle ich den Beruf der Apothekerin.

Nur böse Zungen können behaupten, hier sei nicht ihr eigentliches Gebiet, die Frau habe zuviel Phantasie zur Ausfüllung dieser an gewissenhafte Exaktheit und nüchterne, praktische Überlegung so hohe Anforderungen stellenden Beschäftigung, von der ein Menschenleben abhängt. Mag die Frau von Hause aus die hier erforderliche Präzision und Vorsicht nicht immer mitbringen, es wird ihr nicht schwer sein, sie zu erlernen. Und man sollte denken, die hier so notwendige „Treue im Kleinen“ entspräche ihrem Wesen. Es handelt sich zudem um einen angesehenen „liberalen Beruf“, der eingehende Studien und strenge Examina erfordert, reichlichen Gewinn abwirft, körperlich weder ungesund noch allzu anstrengend ist und der Frau ein reiches soziales Arbeitsfeld eröffnet, auf dem sie Wohltätigkeit üben, Rat erteilen und ihren leidenden Geschlechtsgenossinnen überaus nützlich sein kann. Alle Vorzüge sind hier vereinigt, und doch ist die Beteiligung der Frau, wenigstens in der Schweiz, überaus schwach.

Wieviel Schweizerinnen mögen gegenwärtig auf unsern Hochschulen pharmazeutische Studien machen? Kaum ein Dutzend! Und wieviel Stellen sind bei uns offen? Hunderte! Sie werden vorwiegend durch Ausländerinnen besetzt. Ich weiss nicht, was die schweizerischen Apotheker von weiblichen Kommis und von Apothekerinnen denken. Wohl aber weiss ich, dass die Genossenschaftsapotheken der Schweiz weibliche Gehilfen mit Freuden willkommen heissen würden. Wir haben ihrer nur elf: sechs in Genf, zwei in Lausanne, eine in La Chaux-

de-Fonds, Biel, Schaffhausen. Sie sind insofern noch nicht streng genossenschaftlich organisiert, als nicht überall Anteilscheine ausgegeben werden, der Verkauf an die Nicht-Mitglieder nicht ausgeschlossen ist und eine jährliche Verteilung der Rückvergütung nicht stattfindet. Genossenschaftlich aber sind sie insofern (sie gehören auch dem Verband schweiz. Konsumvereine an), als eine Gesellschaft sie betreibt, der Apotheker erster Angestellter ist und die Preise so herabgesetzt sind, dass ein Gewinn ganz ausgeschlossen ist. Auch hier hat das Genossenschaftsprinzip preisregulierend gewirkt, und die Preisunterschiede zwischen den genossenschaftlichen und den privaten Apotheken lassen uns den manchmal sehr hohen Profit der selbständigen Apotheker, zumal wo sie am Orte keine Konkurrenz haben, nur zu deutlich erkennen.

Bekanntlich führt der „schweizerische Apothekerverein“ gegen die Genossenschaftsapotheken einen Krieg bis aufs Messer. Er sucht zunächst die Gründung dieser Apotheken als den kantonalen Verfassungen zuwiderlaufend zu verhindern und ist bis vor Bundesgericht mit seinen Rekursen gegangen. Damit ist er freilich abgefahren und ein Kanton nach dem andern hat sich der Genossenschaftsapotheke erschlossen. Dann kämpft der Apothekerverein gegen das Personal und boykottiert unachtsichtlich jeden Kollegen, der zu den Genossenschaftlern übergeht; er darf auf Anstellung ausserhalb dieses engern Kreises nicht mehr rechnen. Darum ist natürlich die Rekrutierung desselben den Genossenschaftlern überaus schwer gemacht, und sie müssen fast immer zu Ausländern, zuweilen auch zu unfähigen und verkrachten Existenzen „aushilfsweise“ ihre Zuflucht nehmen. Andere Genossenschaftsapotheken konnten jahrelang aus Personalmangel nicht eröffnet werden. Natürlich wird jedes den Genossenschaftlern ungünstige Vorkommnis zur Propaganda gegen sie eifrig ausgenützt. So auch kürzlich die Vergiftung eines Kranken in La Chaux-de-Fonds durch einen russischen, unerfahrenen Gehilfen. Als wenn nicht die Privatapotheker selbst und allein durch ihren törichtesten Boykott an der gelegentlichen Unfähigkeit des Genossenschaftspersonals schuld wären! Als wenn nicht der Arzt mit seinem falschen Rezept hundertmal schuldiger gewesen wäre, als der Apotheker-gehilfe, der es ohne Kontrolle ausführte!

Gleichwohl machen die Genossenschaftsapotheken ihren Weg hinaus. Winterthur und andere Städte denken an ihre baldige Eröffnung. Und zumal unsere Industriestädte mit ihrer Arbeiterbevölkerung schätzen sie ungemein. Beträgt doch der Preisunterschied mit den andern Apotheken, zumal für die Droguerie und die Rezepte (nicht für die Spezialitäten!) oft 30 und 50 Prozent!

Auf die sachlichen Gründe, die man gegen das System vorbringen kann, gehe ich hier nicht ein. Es wird meist darauf abgestellt, dass der „studierte“ Apotheker sich nicht wie der Spezereihändler unter das Joch einer Gesellschaft beugen und von ihr abhängen könne. Als ob das nicht auch den Genossenschaftsärzten, den Sanatoriumsärzten usw., den Anstaltsgeistlichen, gewissen Kategorien von Juristen etc. passierte, ohne dass ihr erhabenes Standesbewusstsein darunter litte! Hinter diesen und andern Gründen verbirgt sich nur zu oft (nicht immer!) der pure Brotneid und der Ärger darüber, dass man in der Preisfixierung nun nicht mehr ganz frei sei. Gerade an Kranken- und Fremdenorten sind ja die Apothekerpreise unerhört hoch, während die grosse Konkurrenz der Städte sie auf ein vernünftiges Mass schon längst herabgeschraubt hat.

Wie dem nun sei, die Frauen sollten sich diesen Genossenschaftsapotheken zuwenden! Das Personal derselben beläuft sich gegenwärtig in der Schweiz auf ca. 50 Apotheker und Kommis; darunter befinden sich ca. 30 Ausländer und 20 Damen, fast ausschliesslich Holländerinnen. Was die Holländerinnen wollen und können, sollte den Schweizerinnen im eigenen Lande nicht recht sein? Der Unterzeichnete machte einmal den Ver-

such, eine Schweizerin am Ende ihrer Studien für die Genossenschaftsapotheke zu gewinnen. Er erhielt postwendend die Antwort: „Geehrter Herr, ich teile Ihnen hierdurch mit, dass ich Mitglied des schweizerischen Apothekervereins bin. Hochachtend X.“ — Sollen alle Pharmazeutinnen der Schweiz dem sozialen Prinzip des Genossenschaftswesens und ihrem eigenen Vorteil so verständnislos gegenüberstehen? Sollten sie den Ausländerinnen in der Schweiz grossmütig und kampflos einen so einträglichen und befriedigenden Beruf überlassen? Möge mich darüber eine Diskussion belehren, die über die Verwendung der Frauen im Apothekerdienst und zumal in der Genossenschaftsapotheke sich ausspricht und zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nimmt!

E. P.-L.

Einladung zum VI. Kongress des Weltbundes für Frauenstimmrecht.

Am 12. Juni wird der sechste Kongress des Weltbundes für Frauenstimmrecht in Stockholm eröffnet und wird fünf Tage dauern.

Die angeschlossenen nationalen Stimmrechtsverbände folgender 22 Länder sind berechtigt, je 12 Delegierte zu schicken: Australien, Österreich, Belgien, Böhmen, Bulgarien, Canada, Dänemark, Finland, Frankreich, Deutschland, England, Ungarn, Island, Italien, Holland, Norwegen, Russland, Serbien, Südafrika, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten. Eine besondere Einladung, eine offizielle Delegierte zu schicken, ist an alle Staaten, wo Frauen das Stimmrecht haben, ergangen. Auch alle nationalen Vereinigungen, die mit unserer Bewegung sympathisieren, werden eingeladen, sich vertreten zu lassen. Auch Einzelpersonen, welcher Nationalität oder Konfession auch immer, die an das Recht der Bürgerin, ihre Interessen in der Gesellschaft durch den Stimmzettel zu schützen, glauben, werden ebenfalls für Teilnahme eingeladen.

Die Frauenstimmrechtsbewegung hat in den letzten Jahren solche Fortschritte gemacht, dass an jedem der vorhergehenden Kongresse ein Sieg zu verzeichnen war. Auch dies Jahr wird keine Ausnahme sein, da Washington den Staaten beigetreten ist, die den Frauen das Stimmrecht gewähren.

Die schwedische Regierung beschäftigt sich augenblicklich mit der Stimmrechtsfrage, ein Resultat der geschickten Agitation der schwedischen Frauen. Ein gut besuchter Kongress mit Berichten, die die Zunahme der Bewegung in allen Ländern dartun, und mit autoritativen Beweisen für die günstigen Wirkungen des Frauenstimmrechts wird für die ganze Bewegung von grösster Wichtigkeit sein. Alle Mitglieder werden also gebeten, vollzählige Delegationen zu schicken. Jeder Sieg ist ein Gewinn für die ganze Bewegung und gibt der Arbeit in allen Staaten neuen Impuls. Alle Freunde des Frauenstimmrechts heissen wir herzlich willkommen in Stockholm.

Carrie Chapman Catt, Präsidentin.
Millicent Garrett Fawcett, 1. Vizepräsidentin.
Annie Furuhjelm, 2. Vizepräsidentin.
Martina Kramers, Sekretärin.
Anna Lindemann, „
Signe Bergman, „
Adela Stanton Coit, Quästorin.

Die Frau und das Recht.*)

Sollen die Frauen das Recht studieren? — Eine Frage, über die man sich einst ebenso wundern wird, wie über die

*) Frauen-Rundschau. XII. Jahrgang, Heft 1.

Frage, ob die Frauen lesen lernen sollten. Nur wer das Recht kennt, ist wahrhaft mündig, nur ihm stehen unsere Einrichtungen nicht als Rätsel, sondern als klare Grössen gegenüber, und er findet die Richtschnur für sein Tun und Lassen, er tut, was ihm seine Rechtskenntnis heisst.

Aber nicht genug: die Rechtskenntnis wird ein Gefühl der Sicherheit und der Selbstachtung erzeugen; denn, wer das Recht kennt, weiss, dass er nicht von anderen um sein Recht betrogen, dass ihm kein Unrecht für Recht ausgegeben werden kann: er wird unabhängig in der Erfassung der Dinge, und erst diese Unabhängigkeit gibt das wahre Gefühl der Persönlichkeit.

Ganz besonders ist es erforderlich, dass eine Ehefrau das Recht kennt. Wer in die Ehe eintritt, unbewusst all der unendlichen Pflichten, die seiner harren, gleicht dem, der zum Vorstand eines Amtes ernannt wird ohne Kenntnis seiner Aufgaben und seiner Verantwortung. Ja, die Stellung ist noch viel schwieriger, denn neben der Selbstherrlichkeit des einen steht die Beziehung zum Willen des anderen Ehegatten, und hier kann schliesslich nur die wahre Rechtsnorm Ausschlag geben. Richtig ist zwar, dass die Beziehungen unter Ehegatten bei weitem nicht alle nach strenger neutraler Rechtsnorm beglichen werden dürfen: die Ehe ist die beste, in der möglichst viel Einhelligkeit erzielt und der Ausspruch des Rechts zur Lösung der Differenzen möglichst wenig angerufen wird. Allein die Rechtskenntnis soll auch nicht den Zweck haben, in die Lebensstellung der Ehegatten den fröstelnden Hauch des Rechtskalküls und der egoistischen Berechnung zu tragen: ein jeder Ehegatte soll in dem Gedanken leben, dass nicht sein Ich, sondern der gemeinsame Geist Beider ihr Tun und Handeln lenken soll, und es soll eine möglichste Anpassung, Assimilation, und ein möglichster Eingest erreicht werden, wie dies die religiöse Anschauung der Völker vielfach zum Ausdruck bringt, indem man an eine Seelenverschmelzung und Seelenvereinigung glaubt. Wer aber auf solche Weise die Kollisionen und damit die Notwendigkeit der Rechtsentscheidung zurückdrängt, muss doch unter allen Umständen wissen, wie im äussersten Falle die Lösung des Rechts zu erwarten ist, wenn die Lösung der Liebe fehlt. Es ist ebenso, wie niemand im Verkehr Geschäfte abschliessen wird mit der Absicht, darüber Prozesse zu führen, aber jedermann gut tut, sich darüber zu verlässigen, ob er event. ein Klagerecht hat, und wie sich die Sache dann praktisch gestaltet.

Aber auch als Mutter hat das Weib viele Gelegenheit, seine Rechtskenntnis zu bewähren. So schon während bestehender Ehe; wie aber erst, wenn die Frau als Trägerin der elterlichen Gewalt in ihrer Witwenschaft allein steht und damit eine Fülle von Rechten und Pflichten übernimmt; wenn es sich darum handelt, Fragen zu lösen, die zwischen sie und Dritte, aber auch Fragen, die zwischen sie und ihre eigenen Kinder treten! Wer hier nicht rechtserfahren ist, ist ein Spielball des guten und bösen Willens anderer, und, abgesehen von vielen Täuschungen, fehlt ihm das Gefühl der Sicherheit und vor allem das richtige Mass des Handelns; er weiss nicht, ob er Kollisionen heraufbeschwören soll, er wird nachgeben, wo er nicht nachzugeben, er wird streiten, wo er nicht zu streiten hat. Zwar kann der Frau ein Beistand gegeben werden, allein die Frauen werden gut tun, sich so viel Bildung zu erwerben, dass das Vormundschaftsgericht sich möglichst wenig veranlasst sieht, ihre Tätigkeit und das, was eigentlich ihre Aufgabe ist, dem Beistande und seiner Beaufsichtigung zu überantworten.

Im Geschäftsleben aber macht man mit solchen, die der Rechtskenntnis entbehren, die merkwürdigsten Erfahrungen. Gerade auf den Gebieten, auf denen sich die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau bewegt, also im Gebiete des Kaufs, Verkaufs und der Dienstbotenmiete herrscht meist die allergrösste Unklarheit; man wird hundertfach übervorteilt, aber auch hundertfach tut man Unrecht, weil man Anforderungen